

Handlungskonzept Corona

Stand: 01.08.2022



Um gesundheitliche Risiken durch die Corona-Pandemie möglichst gering zu halten, wird in diesem Schuljahr auf bewährte Infektionsschutzmaßnahmen zurückgegriffen und die Eigenverantwortlichkeit aller am Schulleben Beteiligten im Umgang mit dem Virus (z. B. durch das Einhalten der AHA+A+L-Formel) in den Mittelpunkt gestellt.

Grundsätze für das Schuljahr 2022/2023

Eigenverantwortung durch Einhalten bewährter Infektionsschutzmaßnahmen wie z.B.

- Regelmäßiges Händewaschen
- Freiwilliges Tragen einer Maske (Empfehlung)
- Regelmäßiges Lüften
- Anlassbezogenes Testen auf freiwilliger Basis bereits im häuslichen Umfeld

Schulbesuch möglichst symptomfrei

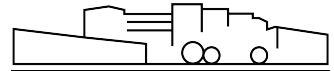
- Kein Schulbesuch am ersten Schultag mit Covid-19-Symptomen ohne Durchführung eines negativen Selbsttests
- Am ersten Schultag Testangebot für alle SuS zur Durchführung eines **freiwilligen Selbsttests**
- Danach Durchführung **anlassbezogener Selbsttest auf freiwilliger Basis** zu Hause (Aushändigung von 5 Selbsttests/Monat an die SuS)
- Bei schweren Erkältungssymptomen ist ein Schulbesuch, selbst bei Vorliegen eines negativen Selbsttests, nicht angezeigt

Anlässe für das Testen zu Hause

In folgenden Situationen sollte vor dem Schulbesuch zu Hause ein Antigenselbsttest durchgeführt werden:

- **Keine Symptome**, aber **enger Kontakt** mit einer infizierten Person (Haushaltsangehörige oder enge Kontaktperson)
 - Durchführung eines Selbsttests **für Personen ohne Symptome** zwischen dem dritten und fünften Tag der Infektion der/des Haushaltsangehörigen oder der engen Kontaktperson
 - Bei negativem Testergebnis ist ein Schulbesuch vertretbar

¹ <https://www.zusammengegen corona.de/mitmachen/mit-aha-durchs-jahr>



- **Leichte Symptome**
 - Durchführung eines **freiwilligen Selbsttests zu Hause** zur Abklärung des Risikos einer Covid19-Infektion
 - Bei negativem Test, aber keiner deutlichen Besserung der Symptome in den folgenden 24 Stunden Durchführung **eines weiteren anlassbezogener Selbsttest** vor jedem Schulbesuch (bis Besserung eintritt)
 - Bei negativen Tests steht dem regulären Schulbesuch trotz leichter Symptome nichts im Wege

Testungen in der Schule

- Testungen in der Schule **nur ausnahmsweise**, wenn bei SuS, die am selben Tag noch nicht getestet wurden, offenkundig typische Symptome einer Atemwegserkrankung vorliegen *Husten (mehr als gelegentlich und nicht durch eine Grunderkrankung erklärt), Fieber, Schnupfen (nicht durch eine Grunderkrankung erklärt), „Abgeschlagenheit“, Halsschmerzen, Magen-Darm-Beschwerden (z.B. erhebliche Bauchschmerzen mit oder ohne Durchfall und Erbrechen), Störung des Geschmacks- und Geruchssinns, Muskelschmerzen, Atemnot, Herzrasen*
- Bei Vorlegen einer **schriftlichen Bestätigung eines Erziehungsberechtigten oder einer/eines volljährigen Schülerin/Schülers über die Durchführung eines negativen Selbsttests zu Hause** (vor dem Schulbesuch am selben Tag) Verzicht auf einen Test in der Schule
- Erneute Testung **nur bei einer offenkundigen deutlichen Verstärkung der Symptome** im Tagesverlauf
- Entscheidung über Durchführung eines erforderlichen Selbsttests in der Schule liegt bei der Lehrkraft
- Bei **positivem Testergebnis eines minderjährigen SuS** sind die Erziehungsberechtigten zu benachrichtigen

Empfehlung zum Tragen einer Maske

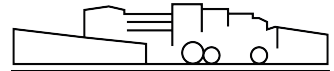
- Tragen einer medizinischen Maske oder eine FFP2-Maske im Schulgebäude **auf freiwilliger Basis**
- Anwendung eingeübter Verfahren zur Reduktion von Infektionsrisiken, sofern bei bestimmten Aktivitäten wie z. B. im sportlichen Bereich aus praktischen Gründen das Tragen einer Maske nicht möglich ist
- **Keine Verpflichtung** zum Tragen einer Maske

Lüftung von Räumen

- Regelmäßige gute Durchlüftung der Klassenräume
- Insbesondere in den kälteren Jahreszeiten kurzes Stoßlüften, keine Dauerbelüftung

Umgang mit positiven Testergebnissen

- Unverzögliche Information der Schule über ein positives Testergebnis
- Quarantänepflicht für infizierte Personen
- Freitestung **frühestens 5 Tage nach der Isolierung** durch **„Bürgertest“** (kein Selbsttest) oder **PCR-Test**
- Ohne erfolgreiche „Freitestung“ dauert die **Isolierung grundsätzlich 10 Tage**
 - ab dem Tag des erstmaligen Symptomauftritts, wenn zwischen erstem Symptombeginn und der Durchführung des ersten positiven Tests maximal 48 Stunden liegen
 - oder ab der Durchführung des ersten positiven Tests (PCR- oder Schnelltest)
- **Kontaktpersonen ohne Symptome** besuchen weiterhin die Schule (Empfehlung zum Selbsttest)



Prüfungen

- Freistellung von der Prüfung für Prüflinge mit positivem Testergebnisses (PCR- oder „Bürgertest“) während der verpflichtenden Isolationszeit oder mit einem ärztlichen Attest
- Ende der Isolierung frühestens nach 5 Tagen bei Vorlage eines negativen Testnachweises (PCR- oder „Bürgertest“)
 - in diesem Fall besondere Empfehlung zum Tragen einer Maske bis zum zehnten Tag ab dem Tag des erstmaligen Auftretens von Symptomen oder der Durchführung des ersten positiven Tests
- ohne negativen Testnachweis endet die Isolierung auch hier nach zehn Tagen
- Nach 5 Tagen Isolierung Pflicht zur Vorlage eines neuen positiven Testergebnisses (PCR- oder „Bürgertest“) oder eines ärztlichen Attests, um bei anstehenden weiteren Prüfungen entschuldigt zu sein und diese Prüfungen später nachholen zu können
- Prüflinge, die **nichtinfizierte Kontaktpersonen** sind, können an der Prüfung grundsätzlich teilnehmen
 - Empfehlung zur Durchführung eines Selbsttests zu Hause und zum Tragen einer medizinischen Maske
- Prüflinge **mit Erkältungssymptomen und negativem Testergebnis** dürfen an der Prüfung teilnehmen, wenn sie sich für **prüfungsfähig** erklären
 - Empfehlung zum Tragen einer medizinischen Maske